

Kopie

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Bundesstadt Bonn - Amt 63 - 53103 Bonn

Der Oberbürgermeister

Marathon Einkaufs GbR Bonn
Jackie K.
Herrn Pauls
Emmericher Str. 26
40474 Düsseldorf

Ansprechpartner/in **Gaby Bärhausen**
(auch für barrierefreie Dokumente)
Telefon 02 28. 77-2878
Telefax 02 28. 77-3575
E-Mail gabriele-anna.baerhausen@bonn.de
Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer 1 / 5 B
Mein Zeichen 63-20/458192 AB
Datum 15.07.2019

Vorhaben: **Abbruch der ehemaligen Postbank**
Grundstück: Kennedyallee 62 - 70
Gemarkung: Plittersdorf Flur: 13 Flurstück: 656
Bauherr: Marathon Einkaufs GbR Bonn Jackie K.
Herrn Pauls, Emmericher Str. 26, 40474 Düsseldorf

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten Servicepunkt:
Mo, Di: 8.00 - 13.00 Uhr
Do: 13.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Pauls,

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

für das Bauvorhaben erteile ich Ihnen die

G e n e h m i g u n g

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Das Vorhaben ist nach den beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen auszuführen. Die als Anlage beiliegenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung beginnen. Das Gleiche gilt, wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen wird. Private Rechte Dritter werden hiervon nicht berührt.

Ich empfehle Ihnen, diese Baugenehmigung und die dazugehörigen Anlagen und Pläne sorgfältig aufzubewahren und einem möglichen Rechtsnachfolger auszuhändigen.

Die Gebühr wurde als Vorschuss erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

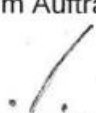
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elekt-

Seite 2

ronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERRV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

— Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gaby Bärhausen
Diplom-Ingenieur

Anlage zur Genehmigung Aktenzeichen: 458192 AB vom 15.07.2019

Nebenbestimmungen/Hinweise zur Baugenehmigung

- 1) Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Gebäude nicht mehr bewohnt oder anderweitig genutzt wird.
- 2) Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Ver- und Entsorgungsleitungen gesichert oder abgetrennt sind. Entsprechende Anträge sind bei den Trägern der Ver- und Entsorgung zu stellen. Die Entwässerungs- und Entsorgungssatzung der Stadt Bonn vom 13.06.1990 ist zu beachten ("nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen").
Auskünfte: Stadt Bonn, Tiefbauamt, Tel.: 77 3773 oder 77 4134.
- 3) Vor Baubeginn ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche mit dem Amt "Bürgerdienste" und/oder dem Tiefbauamt abzustimmen.

Hinweise:

- 4) Der Beginn der Abbrucharbeiten ist eine Woche vor Baubeginn mit dem beigefügten Vordruck anzuzeigen.
- 5) Der Abschluss der Abbrucharbeiten ist eine Woche vor Beendigung mit dem beigefügten Vordruck anzuzeigen.
- 6) Ein Wechsel des Abbruchunternehmers ist dem Bauordnungsamt sofort schriftlich mitzuteilen.

Aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:**Immissionsschutz:**

- 7) Die vorgelegte Lärmprognose der Fa. Geoexperts mit Bearbeitungsstand vom 06.03.2019 ist plausibel und nachvollziehbar. Das gewählte Abbruchverfahren ist alternativlos.
- 8) Gegen den Abbruch bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, wenn folgende Maßgaben umgesetzt werden:
 - Die Prognose vom 06.03.2019 ist zu beachten. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung der entstehenden Lärmimmissionen sind in den einzelnen Abbruchmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Insbesondere ist die Einsatzzeit aller Baumaschinen auf 8h/Tag zu beschränken. In Phase 4 ist die Einsatzzeit der Brecheranlage und des Felsmeißels auf 2,5h/Tag zu beschränken. Zudem ist die vom Gutachter betrachtete Backenbrecheranlage zu verwenden. Im Übrigen kann der Betrieb von Baumaschinen bei Teillast erhebliche Schallimmissionen hervorrufen. Ein Unterschied zur Volllast kann nicht überprüft werden.
 - Bis zwei Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine Anwohnerinformation für die umliegenden Anwohner mind. in der Moselstraße, Ag-

gerstraße, Siegstraße, Erfstraße, Ahrstraße sowie Kennedyallee 91-107 zu verteilen. In dem Schreiben ist auch eine ständig per Telefon erreichbare Person auf der Baustelle als zentraler Ansprechpartner zu benennen. Eine Kopie der Anwohnerinformation ist der unteren Umweltbehörde vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

- Die tatsächlichen Lärmimmissionen sind jeweils zu Beginn der vier Abbruchphasen durch Messung nachzuweisen. Die anhand der AVV Baulärm erstellten Messberichte sind der unteren Umweltbehörde spätestens zum Ende der ersten Woche nach Durchführung der Messung vorzulegen. Folgende Messorte werden vorgegeben (Messung jeweils 0,5 m vor dem geöffneten, von dem Geräusch am stärksten betroffenen Fenster):

• Phase 1	• Phase 2
• Kennedyallee 74	• Ahrstraße 18
• Kennedyallee 60	• Ahrstraße 44
• Phase 3	• Phase 4
• Ahrstraße 52	• Ahrstraße 52
• Moselstraße 11	• Ahrstraße 18
•	• Kennedyallee 60

- Die Messorte in Phase 4 weichen teilweise von den vom Gutachter vorgeschlagenen Messorten ab.

Altlasten/Bodenschutz

Hinweise

- 9) Das Baugrundstück ist von einer militärischen Altlast betroffen, die im Altlastenkataster der Bundesstadt Bonn unter der Ziffer 8018-091 erfasst ist. Hierbei handelt es sich um das Lager II eines französischen Feld-Artillerie-Regimentes, das hier von 1921 bis ca. 1935 ansässig war. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende belastete Bodenmaterialien sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 10) Der Einbau von Recyclingbaustoffen (aufbereitete Altbaustoffe) und industriellen Nebenprodukten bedarf der vorherigen Genehmigung der Unteren Umweltbehörde, Amt 56-41, 53103 Bonn. Ansprechpartnerin: Frau Leuschner-Heins, Tel.: 0228 / 772490.

Vorsorgender Grundwasserschutz

- 11) Die laut „Abbruch/Rückbaukonzept – RevO – Abbruch der aufgehenden Bausubstanz, inkl. Freiflächenentsiegelung Tiefenentrümmerung“ (Bauvorhaben Rückbau ehemals Postbank, Kennedyallee 62-70, 53175 Bonn) der

Hagedorn GmbH, 33334 Gütersloh, vom 29.10.2018 im Kapitel 5.8 aufgeführten Sickergruben/Sickerschächte sind im Rahmen der Abbruchmaßnahmen zurückzubauen.

Abfallrecht

- 12) Das Abrisskataster vom 25.10.2018 der Köhn Geoconsulting GmbH ist zu beachten und das Abbruchvorhaben ist fachgutachterlich zu begleiten.
- 13) Spätestens eine Woche vor Entsorgungsbeginn ist ein Entsorgungskonzept mit Angabe vom jeweiligen Entsorgungsweg für die jeweils anfallende Abfallart mit Mengenangaben vorzulegen.
- 14) Die anfallenden Abfälle sind unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 15) Die Abschlussdokumentation des Gutachters über die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle ist unaufgefordert, spätestens 1 Monat nach Abschluss der Baumaßnahme der Unteren Umweltbehörde, Amt 56-42, 53103 Bonn vorzulegen. Ansprechpartner: Herr Lindner, Tel. 0228 / 772914. Die Abschlussdokumentation beinhaltet als Kopie die Einzel- und Sammelentsorgungsnachweise sowie die Übernahme- und Begleitscheine. Die Bestimmungen der Nachweisverordnung sind zu beachten.

Öl- / Fettabscheider:

- 16) Die vorhandenen Öl- und Fettabscheider sind vor der Demontage ordnungsgemäß zu leeren und zu reinigen. Die Entsorgungsbelege hierzu sind der Abschlussdokumentation über die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle beizufügen.
- 17) Die Anlagen sind entsprechend ihrem Genehmigungsstatus behördlich abzumelden.
- 18) Durch den Betrieb der Öl- und der Fettabscheideranlage ist nicht auszuschließen, dass es zu Bodenverunreinigungen gekommen ist. Der Ausbau der Öl- und der Fettabscheideranlage ist durch eine durch einen Fachguter zu begleiten.

Vorbeugender Gewässerschutz (AwSV)**Hinweis:**

- 19) Der vorhandene Hydraulikaufzug (Fabrik-Nr. 6193) ist ordnungsgemäß durch einen Fachbetrieb im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften stillzulegen. Anschließend ist die Prüfung bei Stilllegung durch einen anerkannten AwSV-Sachverständigen durchführen zu lassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Unteren Umweltbehörde, Amt 56-43, 53103 Bonn, unverzüglich vorzulegen. Ansprechpartner: Herr Woll, Tel.: 0228 / 774115.

Aus arten- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

Artenschutz:

20) Die artenschutzfachliche Untersuchung der Gutachter RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten vom 08.11.2018 hat als Ergebnis keine aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Arten nachgewiesen. Die Gebäude und der Gehölzbestand auf dem Grundstück stellen jedoch ein mögliches Habitat für geschützte Arten dar. Aus diesem Grund kann es bei einer Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen.

Die in der Artenschutzprüfung genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind geeignet, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Folgende Maßnahmen sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten:

Bauzeitenregelung:

Die Gebäude und Gehölze auf dem Gelände stellen potenzielle Nistplätze für heimische Vogelarten dar.

Um die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln (Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) zu vermeiden, sind die Abbrucharbeiten der Gebäude sowie die Rodungs- und Fällarbeiten von Bäumen und Gehölzen nicht während der Vogelbrutzeit durchzuführen, d.h. nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres.

Ökologische Baubegleitung:

Für den Fall, dass Abbruch-, Fäll- und Rodungsarbeiten innerhalb der o.a. Vogelbrutzeit durchgeführt werden sollen, sind die Arbeiten ökologisch zu begleiten:

Möglichst kurzfristig vor Beginn der Arbeiten ist von einer fachkundigen Person zu überprüfen, ob in den betroffenen Gebäuden, Bäumen oder Gehölzen aktuell genutzte Brut- und Nistplätze geschützter Arten vorhanden sind. Werden dabei brütende Vögel vorgefunden, so sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Jungvögel flügge sind.

Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Für Rodungs- und Fällarbeiten von Bäumen außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen sowie von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen innerhalb der o.a. Vogelbrutzeit ist zusätzlich eine Befreiung notwendig (Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Diese kann auf Antrag von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

21) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträger nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen dürfen. Diese gelten unter anderem für alle besonders geschützten Arten, wie die einheimischen Vogel- und Fledermausarten. Nach § 44 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG mit einer möglichen Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro.

Satzungsgeschützter Baumbestand:

- 22) Im Rahmen des Abbruchs ist die Fällung von 6 satzungsgeschützten Bäumen vorgesehen, die in den Innenhöfen der Bestandsbebauung stehen. Aufgrund der Standorte auf der Bodenplatte innerhalb der Bebauung ist ein Erhalt der Bäume beim Abbruch nicht möglich.
- 23) Drei der zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen einen Stammumfang von über 200 cm auf. Vor Erteilung einer Fällgenehmigung wird daher die Baumkommission sowie die jeweilige Bezirksvertretung im Bauantragsverfahren beteiligt.
- 24) Eine Genehmigung über die Fällung der Bäume wird gesondert von dieser Stellungnahme erteilt.
- 25) Für die Fällungen der o. a. Bäume sind auf der Liegenschaft entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 26) Die weiteren satzungsgeschützten Bäume im Eingriffsbereich des Vorhabens sind gemäß DIN 18920 durch die Bauherren zu erhalten und mittels der folgenden Schutzmaßnahmen während der gesamten Baumaßnahme zu schützen:
- Zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Geräte, Fahrzeuge und sonstige Bauvorgänge, sind die Bäume durch einen etwa 2,00 m hohen, ortsfesten Zaun (seitlicher Zaunabstand mindestens 1,50 m) zu schützen. Er muss den gesamten Wurzelbereich umschließen, sofern der Schutz nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt ist. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m. Kann aus Platzgründen nicht der gesamte Wurzelbereich geschützt werden, muss der zu schützende Bereich möglichst groß sein und insbesondere die offene Bodenfläche umfassen.
 - Veränderungen an geschützten Bäumen (z.B. Kronenschnitte) dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Veränderungen an den Bäumen notwendig werden, ist eine entsprechende Genehmigung vorab bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
 - Die Kronentraufbereiche der geschützten Bäume dürfen sowohl während als auch nach der Bauzeit nicht befestigt, befahren oder zur Lagerung von Baumaterialien wie z.B. Aushub, Schutt o.ä. verwendet werden.
 - Im Kronentraufbereich der geschützten Bäume darf keine Abgrabung oder Anschüttung vorgenommen werden.
 - Der Baumschutz ist für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen auszuführen/vorzuhalten, regelmäßig zu überprüfen und instand zu halten.
- 27) Unter Beachtung der o.a. Maßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen für Abbruchgenehmigungen

1. Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die insbesondere über ausreichende Kenntnisse der Sicherheitstechnik (u.a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen können, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruchs eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abbruchplan zu erstellen. Er muss Angaben erhalten über: Art, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten, Rückbaumethode Art und Anzahl der einzusetzenden Geräte und Maschinen, Hilfskonstruktionen, erforderliche Gerüste und Aufstiege, Absturzsicherungen, Sicherungsmaßnahmen, z. B. Festlegen von Gefahrenbereichen. Der Abbruchplan muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen. Das Abbruchverfahren ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
3. Das Abbruchobjekt muss durch einen Aufsichtsführenden ständig beobachtet werden. Dieser darf nicht gleichzeitig andere Tätigkeiten (z. B. als Baggerfahrer) ausführen. Dem Aufsichtsführenden sollen Arbeitgeberpflichten nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz schriftlich übertragen werden. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass vorhandene Gefahrenbereiche festgelegt und abgesichert sind, Gefahrenbereiche nicht betreten werden und der Abbruch gemäß der Rückbauanweisung erfolgt.
4. Wird die Standsicherheit der baulichen Anlage, die abgebrochen wird, durch Witterungseinflüsse oder durch den Fortgang der Abbrucharbeiten selbst beeinträchtigt und entstehen dadurch Gefahren für die Beschäftigten, hat der Aufsichtsführende die Arbeiten zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn andere Gefahr drohende Zustände auftreten. Die Abbrucharbeiten dürfen nur nach Weisung der die Arbeiten leitenden Personen wieder aufgenommen werden.
5. Bei allen Rückbauarbeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, wie u. a. Kopf- und Fußschutz sowie Gehörschutz, erforderlich. Je nach Arbeitsplatz ist für eine geeignete Absturzsicherung zu sorgen, wobei kollektive Maßnahmen (u.a. Gerüste) Vorrang vor individuellen Maßnahmen (Anseilschutz) haben.
6. Werden im Verlauf der Abbrucharbeiten asbesthaltige Materialien vorgefunden oder besteht der Verdacht, dass es sich um solche handelt, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort einzustellen. Im Zweifelsfall sind Materialien auf ihren Asbestgehalt hin zu überprüfen.
7. Die Entfernung von asbesthaltigen Materialien innerhalb der Abbruchbaustelle ist der zuständigen Bezirksregierung spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält die zuständige Berufsgenossenschaft. Auf die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der "Technischen Regel für Asbest" (TRGS 519) wird hingewiesen. Die erteilte Abbruchgenehmigung ersetzt nicht die notwendige Mitteilung über die Entfernung asbesthaltiger Materialien.
8. Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524, "Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen" und der BGR 128 "Kontaminierte Bereiche" eingehalten werden. Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten; angemessene Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten (Gefährdungsbeurteilung). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
9. Vor der Demontage von Rohr- und Behälteranlagen sind diese zu entleeren, zu entgasen und zu reinigen. Werden diese Arbeiten vom ehemaligen Betreiber durchgeführt, muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass danach eine gefahrlose Demontage ohne weitere Schutzmaßnahmen möglich ist. Die ehemals enthaltenen Stoffe sind anzugeben.

Hinweise:

Auch Abbruchbaustellen fallen unter die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 18.06.1998, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238. Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle. Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden. Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/formulare/abteilung05/dezernat_56/vorank_formblatt.pdf) zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird. Zusätzlich ist für die Abbruchmaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden müssen (z. B. mögliche Absturzhöhen > 7 m, Vorhandensein von Gefahrstoffen).